

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Klosi</a> 24.10.2017 15:52</p>	<p>Hallo Mitstreiter,</p> <p>eben war ein junger Mann bei mir, welcher sich als Pokerspieler gewerblich anmelden möchte. Ich habe erst mal komisch geguckt. Er spielt im Internet Poker, kann von seinen Gewinnen gut leben, möchte alles richtig machen und seine Gewinne versteuern. Deshalb möchte er Gewerbe anmelden. Ich habe da meine Zweifel. Ich denke, eine Meldung beim Finanzamt würde ausreichen. Wer kann mir helfen?</p> <p>Gruß Klosi</p>
<p><a href="#">KremserT</a> 24.10.2017 16:39</p>	<p>quote----- Original von Klosi Hallo Mitstreiter,</p> <p>eben war ein junger Mann bei mir, welcher sich als Pokerspieler gewerblich anmelden möchte. Ich habe erst mal komisch geguckt. Er spielt im Internet Poker, kann von seinen Gewinnen gut leben, möchte alles richtig machen und seine Gewinne versteuern. Deshalb möchte er Gewerbe anmelden. Ich habe da meine Zweifel. Ich denke, eine Meldung beim Finanzamt würde ausreichen. Wer kann mir helfen?</p> <p>Gruß Klosi -----</p> <p>Hallo,</p> <p>hier gibt es schon Urteilsfindungen der Finanzgerichte. Demnach ist Pokern gewerbsmäßig, sobald bei dem Spieler ein Geschick beim Pokern auszumachen ist und es daher nicht mehr reines Glücksspiel sei. Siehe hierzu auch <a href="#">diese Seite</a></p> <p>Aber bei dem in Rede stehenden Pokerspieler hat man schon minutiös nachweisen können, dass er das schon längerfristig macht und dies auch im großen Stile... im Endeffekt empfehle ich, eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen, wie diese den Sachverhalt sehen.</p>
<p><a href="#">claysch</a> 25.10.2017 15:41</p>	<p>:moin: :moin:</p> <p>kann ich etwas anmelden, was zumindest im Internet nicht erlaubt ist ???</p> <p>Gruß claysch</p>
<p><a href="#">KremserT</a> 26.10.2017 08:20</p>	<p>:moin:</p> <p>Das Abhalten eines öffentlichen Pokerturniers als Privatperson ist m. E. immer verboten. Jedoch steht für mich der Gewerbeanzeige des Pokerspielers nichts entgegen, da er ja hier im Konkreten mit seiner Anzeige darauf abstellt, an erlaubten Veranstaltungen teilzunehmen, mehr wäre davon nicht umfasst. Hätte er angezeigt "Abhalten von Pokerturnieren", läge zumindest der Verdacht auf § 284 StGB nahe. In allen Fällen wäre aber bei Entgegennahme immer eine Belehrung über § 284 StGB angebracht. Wo er dann tatsächlich seine Einnahmen erzielt, wird sich auf diesem Bereich sicher häufig der behördlichen Kenntnis entziehen.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">claysch</a> 26.10.2017 08:38	:moin: :moin:,  aus der Ausgangslage ist zu ersehen, dass er an Pokerspiel im Internet teilnimmt und die sind doch weiterhin nicht erlaubt. Es wird nicht von "erlaubten Veranstaltungen" gesprochen oder gar, dass er selber als Veranstalter auftritt.  Gruß claysch
<a href="#">KremserT</a> 26.10.2017 08:47	Huch, Ausgangslage nicht beachtet :D  Meines Erachtens ist es aber genau das leidige Thema des illegalen Pokerspiels im Internet, dass dieses Verbot sich auf das Abhalten solcher Internetsachen auf Seiten bezieht, deren Serversitz in Deutschland ist. Die meisten Anbieter solcher Veranstaltungen sitzen nunmehr aber im Ausland (bestes Beispiel: Gibraltar). Dort greift meines Wissens der § 284 StGB (bzw. § 285) nicht. Bestes Beispiel ist hier der Pokerspieler Eddy Scharf, dessen Gerichtsverfahren auch dazu beigetragen hat, dass Poker nicht als ausschließlich durch Glück beeinflusstes Spiel angesehen wird. Dieser Herr generiert(e) auch über ausländische Pokerturniere und Internetpoker entsprechende Einkünfte.

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 320 212"><a href="#">hanisch-beckum</a> 26.10.2017 12:01</p>	<p data-bbox="352 145 1126 181">Passend dazu habe ich diese Meldung im Ticker gefunden:</p> <p data-bbox="352 215 1437 282">Das bestätigt meine Meinung, dass ein Pokerspieler ein Gewerbetreibender ist und auch eine Anmeldung erforderlich ist.</p> <p data-bbox="352 315 1358 351">Was das FA dann anschließend daraus macht ist nicht meine Angelegenheit.</p> <p data-bbox="352 385 1082 452">Aber seht selber: BFH: Pokergewinne unterliegen nicht der Umsatzsteuer</p> <p data-bbox="352 517 938 553">zu BFH , Urteil vom 30.08.2017 - XI R 37/14</p> <p data-bbox="352 586 1453 824">Erhält ein Berufspokerspieler ausschließlich im Falle der erfolgreichen Teilnahme an Spielen fremder Veranstalter Preisgelder oder Spielgewinne, handelt es sich nicht um Entgelte für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Pokerspielers. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 30.08.2017 entschieden. Denn zwischen der Teilnahme am Pokerspiel und dem im Erfolgsfall erhaltenen Zahlungen fehle der für einen Leistungsaustausch erforderliche unmittelbare Zusammenhang (Az.: XI R 37/14).</p> <p data-bbox="352 891 1401 927">Finanzamt stuft Berufspokerspieler als umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer ein</p> <p data-bbox="352 960 1469 1296">Der Kläger nahm in den Streitjahren (2006 und 2007) erfolgreich an Pokerturnieren sowie an sogenannten Cash-Games und an Internet-Pokerveranstaltungen teil. Umsatzsteuererklärungen reichte er nicht ein, weil er der Auffassung war, dass das Pokerspielen keine umsatzsteuerbare Leistung sei. Das Finanzamt und das Finanzgericht vertraten dagegen die Auffassung, dass der Kläger als Berufspokerspieler Unternehmer sei und in der Absicht, Einnahmen zu erzielen, nach den jeweils vorgegebenen Spielregeln bei diesen Veranstaltungen unter Übernahme eines Wagnisses – Verlust seines Geldeinsatzes – gegen andere Teilnehmer Poker gespielt habe. Dies sei als umsatzsteuerbare Tätigkeit gegen Entgelt anzusehen. Der Kläger legte gegen das FG-Urteil Revision ein.</p> <p data-bbox="352 1330 1398 1397">BFH: Für Leistungsaustausch erforderlicher unmittelbarer Zusammenhang nicht gegeben</p> <p data-bbox="352 1431 1481 1632">Die Revision hatte Erfolg. Der BFH gab der Klage statt. Zwischen der Teilnahme an Pokerturnieren, Cash-Games und Internet-Pokerveranstaltungen und den erhaltenen Zahlungen (Preisgeldern und Spielgewinnen) bestehe nicht der für eine Leistung gegen Entgelt erforderliche unmittelbare Zusammenhang. Das Preisgeld oder der Spielgewinn werde nicht für die Teilnahme am Turnier, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses gezahlt.</p> <p data-bbox="352 1666 1235 1702">Von Platzierung unabhängige Vergütung aber umsatzsteuerpflichtig</p> <p data-bbox="352 1736 1458 2004">Der BFH stellte aber klar, dass die Teilnahme an einem Pokerspiel eine der Umsatzsteuer unterliegende Dienstleistung gegen Entgelt sei, wenn der Veranstalter an den Pokerspieler hierfür eine von der Platzierung unabhängige Vergütung zahlt (beispielsweise Antrittsgeld). In einem solchen Fall sei die vom Veranstalter geleistete Zahlung die tatsächliche Gegenleistung für die vom Spieler erbrachte Dienstleistung, an dem Pokerspiel teilzunehmen. Ebenfalls der Umsatzsteuer unterliege die Leistung der Veranstalter von Pokerspielen, die Spieler gegen Entgelt (beispielsweise Turniergebühr) zum Spiel zulassen.</p> <p data-bbox="352 2072 632 2107">Weiterführende Links</p>

Autor	Beitrag
	<p data-bbox="347 212 766 241">Aus der Datenbank beck-online</p> <p data-bbox="347 280 1425 347">FG Münster, Gewinne bei Pokerturnieren und Cash-Games umsatzsteuerpflichtig; Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, DStRE 2016, 612 (Vorinstanz)</p> <p data-bbox="347 383 1425 450">Ismer, Die mehrwertsteuerliche Bemessungsgrundlage bei Glücksspielen, MwStR 2016, 99</p> <p data-bbox="347 486 1249 553">BFH, Einkommensteuerrechtliche Qualifikation von Preisgeldern aus Turnierpokerspielen, BeckRS 2015, 95925</p> <p data-bbox="347 589 1369 618">Frieling/Süß, Gewinne aus Pokerspielen und Umsatzsteuer, DStR 2014, 2365</p> <p data-bbox="347 654 715 683">Aus dem Nachrichtenarchiv</p> <p data-bbox="347 719 1457 786">BFH, Gewinne aus Teilnahme an Pokerturnieren können Einkommensteuer unterliegen, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 17.09.2015, becklink 2001095</p> <p data-bbox="347 822 1473 889">FG Münster, Pokergewinne können der Umsatzsteuer unterliegen, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 19.08.2014, becklink 1034100</p> <p data-bbox="347 925 1377 992">FG Köln, Pokergewinne können steuerpflichtig sein, Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 02.11.2012, becklink 1023268</p> <p data-bbox="347 1028 614 1057">Quelle: Beck Online</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: